

bis zum Eintritt der Kirchenspaltung leidlich zu gestalten. Zuerst regelte er die Verhältnisse mit Oesterreich durch einen Vertrag mit Kaiser Maximilian. Wäre dieser Vertrag von seiten der Bünde später befolgt worden, würde die Geschichte Graubündens im 17. Jahrhundert nicht so viele dunkle Blätter aufweisen.

Da viele reformatorische Schriften unter das Volk geworfen wurden, suchte Bischof Paul dieser Gefahr zu begegnen, indem er dem Klerus befahl, sich bestimmte Bücher zu verschaffen und die vom Bischof verhängten Kirchenstrafen getreu zu verkünden. Gegen die Verordnungen des Bischofs und andere kirchliche Bestimmungen stellte die Landschaft Sargans mit Einwilligung der sieben Orte und des Landvogts folgende Artikel auf: „Wer jemanden um eine Geldschuld anspricht, soll sie nicht durch Bannbriefe eintreiben. Kein Priester im Sarganserland soll solche Bannbriefe verkündigen und der Bischof sie darum nicht strafen. Jeder Priester soll Macht haben im Beichtstuhl über alle Fälle zu entscheiden und es soll deshalb niemand weiter geschickt werden. Rechtsstreitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Personen sollen vor der zuständigen örtlichen Obrigkeit geschlichtet und nicht vor das geistliche Gericht in Chur gebracht werden, außer es betreffe Ehesachen.“ Der Anstoß zum Erlasse dieser Bestimmungen, durch welche von weltlicher Seite unberechtigt in das Gebiet der Kirche eingegriffen und der Klerus in seinem Widerstande gegen den Bischof unterstützt wurde, hatte die Geistlichkeit selbst gegeben. Der Bundestag zu Jlanz ging noch weiter. Er beanspruchte das Recht, den kirchlichen Behörden Vorschriften zu machen, und die Gemeinden erhielten bezüglich der Besetzung der Pfründen Rechte, die nach kirchlichen Grundsätzen nur den kirchlichen Behörden zukommen. Die kirchliche Regierungsgewalt, auch die des Papstes, wurde in Frage gestellt. Damit war ein grundsätzlicher Schritt zur Glaubensneuerung getan; denn diese bestand in erster Linie in der Beseitigung der kirchlichen Autorität und Verfassung. Ein Artikel dieses Bundestages forderte, daß kein Pfarrer seine Pfründe durch einen Vikar versehen lassen dürfe. Nun besaß der Dompropst zu Chur die Pfarrei St. Martin (in Chur), ließ sie aber durch einen Vikar besorgen und bezog die Einkünfte für sich. Gestützt auf die Jlanzer Artikel verlangte der Rat, daß der Dompropst die Pfarrei selbst versehe oder aufgebe. Da er sich dessen weigerte, berief der Rat den Johann Dorfmann als Pfarrer, welcher der Lehre Zwinglis ergeben war. Auch der katholische